

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹)

Umlegung eines Gewässers III. Ordnung für den Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Ebergötzen

Gemarkung Ebergötzen, Flur 16, Flurstücke 41 und 50

Der Landkreis Göttingen plant und realisiert den Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) östlich der Ortslage Ebergötzen. Im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen ist eine umfangreiche Geländeauffüllung erforderlich, um eine ebene Grundlage für die Errichtung des Neubaus herzustellen. Die Auffüllarbeiten greifen bis in den Böschungsbereich des Straßendamms der benachbarten Bundesstraße B27, sodass der Entwässerungsgraben am Fuß des Straßendamms zum Teil verlegt werden muss.

Der Landkreis Göttingen hat für die entsprechende Maßnahme die wasserbehördliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist nach § 68 Abs. 2 WHG zu überprüfen, ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Gebiet, in dem der Eingriff erfolgt, liegt im Landkreis Göttingen in der Gemeinde Ebergötzen, außerhalb der bebauten Ortslage. Der Entwässerungsgraben des Straßendamms wird auf einer Länge von ca. 100,00 m neu hergestellt und nach der Geländeauffüllung in erhöhter Lage verlaufen. Der Graben am Böschungsfuß des Straßendamms wird in seinem ursprünglichen Profil wiederhergestellt und führt nur nach größeren Regenereignissen und nicht dauerhaft Wasser.

Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen oder messbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Der Mensch als Schutzgut ist von der Grabenumverlegung nicht nachhaltig betroffen.
- Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Pflanzen- und Tierwelt ist nur temporär während der Baumaßnahmen von der Grabenumverlegung durch die baubedingten Störungen betroffen. Nach Abschluss der Arbeiten wird sich die ursprüngliche Vegetation schnell wieder einstellen, sodass die Habitate für die Tierwelt nach kurzer Zeit wieder zur Verfügung stehen und besetzt werden können.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der vorhandene Entwässerungsgraben am Dammfuß ist nicht dauerhaft wasserführend. Der vorhandene Grabenquerschnitt wird nach der Umverlegung wiederhergestellt, sodass die Abflussleistung des Grabens erhalten bleibt. Der mittlere

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

Grundwasserstand liegt deutlich unterhalb des ursprünglichen Geländeniveaus, sodass das Grundwasser von den vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinflusst wird.

- Für die Schutzgüter Fläche, Boden sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Fläche ist bereits anthropogen überprägt. Abgeschobener Boden wird im Planungsgebiet wiederverwendet. Des Weiteren wird mit entsprechender Sorgfalt mit dem Boden unter Einhaltung entsprechender Richtlinien und Normen umgegangen, sodass die Bodenfunktionen erhalten bleiben.
- Auch für die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft und das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

gez.
Ahlborn